

## **19. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" vom 10. November 2000**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVObI. M-V S. 647) verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 4. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" wird eine Teilfläche herausgelöst. Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von 3,5 Hektar und umfasst das Plangebiet "Brunnenaue" der Gemeinde Sagard.

(2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze, in regelmäßigen Abständen mit vier senkrechten Strichen, die durch eine kurze Querlinie verbunden sind, versehene Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt.

(3) Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim Amt Jasmund (Amt Nord Rügen), Der Amtsvorsteher, Ernst-Thälmann-Straße 37, 18551 Sagard beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Wampener Straße 18, 17498 Neuenkirchen, niedergelegt. Die Verordnung und die Übersichtskarte können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 10. November 2000

Dr. K. Timmel

Die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Karten erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Rügen, Sonderdruck Nr. 22 vom 30. 11.2000